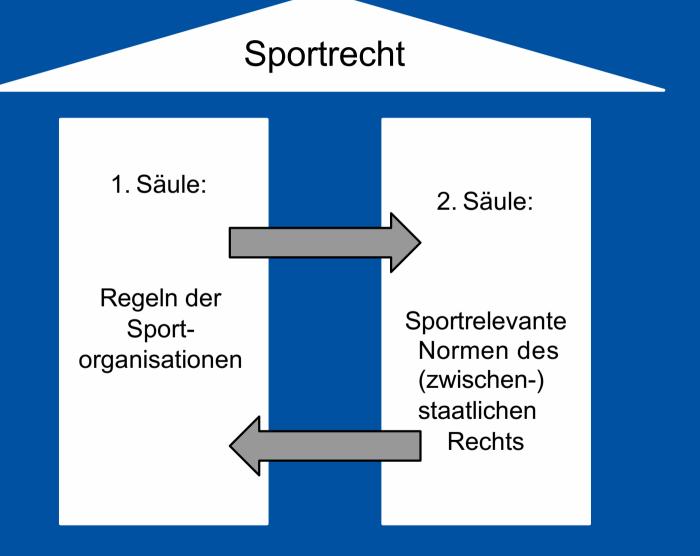


BAS 2 – Philosophie und Sportrecht mit Prof. Dr. Martin Nolte Wintersemester 2021/2022





Das Zweisäulenmodell des Sportrechts





Das (zwischen-)staatliche Recht verleiht den Sportorganisationen das Recht, sich eigene Regeln zu geben. Deren Regelungsautonomie beruht auf staatlich verliehener Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 des Grundgesetzes - GG). Artikel 9 GG lautet: "Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden". Die Vereinigungsfreiheit ist ein Grundrecht. Es verleiht jedem das Recht zur Bildung eines Vereins mit einem Mindestmaß an zeitlicher Kontinuität und organisatorischer Stabilität. Der Zweck des Vereins ist dabei irrelevant und kann auch mit Sport im Zusammenhang stehen (Sportvereine/verbände). Über den Wortlaut hinaus gibt Art. 9 GG auch Vereinen eine Satzungsautonomie bzw. Regelungsbefugnis. Sie ist Grundlage zum Erlass eigener Regeln (Sportregeln, Satzungen, Benutzungsordnungen).



Fall 1: Frühling

Pia, Isi und Julia sind Studierende der Deutschen Sporthochschule. Sie finden Beachvolleyball cool und möchten im April 2021 ihrer Leidenschaft eine **organisierte Form** geben. Was können sie tun?

Sie gründen einen Verein, beispielsweise mit Namen "2 gegen 2, Pias Beachclub". Dabei können sie sich auf die Vereinigungsfreiheit berufen. Dieser gibt ihnen das Recht zur Vereinsgründung.



Fall 2: Sommer

Die studentische Gruppe um Pia ist bis zum Juli 2021 auf sechs Personen angewachsen. Hinzugekommen sind Julian, Caro und Adrian. Um steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen, möchten sie in das Vereinsregister **eingetragen** werden. Was sind die Mindestanforderungen für ihre Vereinssatzung (= Geburtsurkunde eines eingetragenen Vereins)?

Die Satzung **muss** Zweck, Namen und Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll (§ 57 Abs. 1 BGB). Die Satzung **soll** weitere Aspekte enthalten, etwa den Eintritt und den Austritt der Mitglieder regeln, etwaige Beiträge der Mitglieder, Bildung des Vorstands etc.; schließlich soll die Eintragung in das Vereinsregister nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens 7 beträgt (§ 56 BGB).



Fall 3: Herbst

"Pias Beachclub" nimmt im Herbst 2021 an Wettkämpfen teil. Kurz vor einem Meisterschaftsspiel telefoniert das Mannschaftsmitglied Julian mit seiner Freundin. Julian weiß, dass seine Freundin Sportwetten auf das Ergebnis von "Pias Beachclub" abschließt. Vor einem Spiel teilt Julian seiner Freundin mit, dass er von der letzten Grillorgie noch "ziemlich kaputt" sei. So gehe es auch allen anderen. Sie hätten auf das Meisterschaftsspiel überhaupt keine Lust und würden "mit angezogener Handbremse" antreten, um sich für eine bevor stehende Fortbildung zu schonen. Auf Nachfrage seiner Freundin, wie Julian die Siegchancen einschätze, antwortet dieser: "Ich glaube, das wird nichts."

Später verliert "Pias Beachclub". Die Freundin von Julian gewinnt 5000.- Euro. Von dem Geld machen Julian und seine Freundin eine Safari in Tansania. Wie würden sie den Fallbewerten?



§ 1 Nr. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball Bundes ist hierbei maßgeblich. Dieser lautet:

"Spielern, Trainern und Funktionsträgern von Vereinen Tochtergesellschaften (...) ist es untersagt, auf Gewinnerzielung gerichtete Sportwetten - selbst oder durch Dritte, insbesondere nahe Angehörige, für eigene oder fremde Rechnung – auf den Ausgang oder der Verlauf von Fußballspielen (...), an denen ihre Mannschaften (...) beteiligt sind, abzuschließen oder dieses zu versuchen. Sie dürfen auch Dritte dazu nicht anleiten oder dabei unterstützen, solche Wetten abzuschließen. Sie sind verpflichtet, sich auf solche Sportwetten beziehende, nicht allgemein zugängliche Informationen oder ihr Sonderwissen Dritten nicht zur Verfügung zu stellen. Verstöße stellen eine Form unsportlichen Verhaltens dar."



Fall 4: Winter

Nehmen Sie an, die Beachvolleyball-Regeln sehen strenge Kleiderregeln vor, wonach Frauen entweder einen einteiligen Badeanzug oder Bikinis traen dürfen, deren Höschen eine maximale Breite von 7 cm besitzen.

Können Sie sich vorstellen, womit eine solche Regel in Konflikt geraten kann?



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Literatur:

Nolte, Grundlagen des Sportrecht, 4. Auflage Köln 2018.

Adolphsen/Hoefer/Nolte, 3. Kapitel: Verbandsrecht und Satzungsrecht, Rn. 132 ff., in: Adolphsen/Nolte u.a. (Hrsg.), Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012.